

Übergabe durch das kontoführende Institut — mit den eigenen Personalien zu versehen. Dennoch hat es den Verklagten diese Unterlassung angelastet. Dabei hat es nicht beachtet, daß es sich bei den auf der Rückseite von Spargirokontoverträgen und Scheckheften sowie auf Merkblättern der Sparkassen und Banken gegebenen besonderen „Hinweisen für Teilnehmer am Scheckverkehr“ um Empfehlungen handelt, nicht aber um dem Kontoinhaber obliegende Rechtspflichten. Allein deren Nichtbefolgung kann daher eine Schadenersatzpflicht des Kontoinhabers bei Mißbrauch ihm abhanden gekommener Scheckvordrucke durch Dritte nicht begründen. Die Hinweise sind vielmehr erst dann bedeutsam, wenn das Abhandenkommen von Scheckvordrucken auf der nachweisbar schuldhaften Verletzung von Sorgfaltspflichten seitens des Kontoinhabers beruht. Dabei sind sie für die Bemessung der Höhe der Schadenersatzpflicht beachtlich.

Werden dem Kontoinhaber Scheckvordrucke aus seiner Wohnung gestohlen, kann ihm grundsätzlich eine schuldhaftige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten nicht vorgeworfen werden. Scheckvordrucke als solche verkörpern noch keinen Wert. Mit ihrer Wegnahme wird weder das Forderungsrecht des Kontoinhabers noch das sozialistische Eigentum der Geld- und Kreditinstitute angegriffen. Es bleibt vielmehr in voller Höhe bestehen, sofern nicht durch weitere Handlungen von Nichtberechtigten eine mißbräuchliche Verwendung der Scheckvordrucke erfolgt (vgl. den Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht vom 2. September 1982 zur Beurteilung der Wegnahme und Verwertung von Sparbüchern, OG-Informationen 1982, Nr. 5, S. 59; „Fragen und Antworten“ in NJ 1984, Heft 9, S. 370). Ein Kontoinhaber, der Scheckvordrucke in einem bestimmten Fach seiner Möbel in der ordnungsgemäß gesicherten Wohnung aufbewahrt, muß grundsätzlich nicht damit rechnen, daß ihm diese dort entwendet werden.

Wenn das Bezirksgericht verlangt, daß Scheckvordrucke in einem Wertgelaß oder einer Kassette mit Sicherheitsschloß zu verwahren sind, so geht das über die gemäß § 333 Abs. 3 ZGB an Bürger zu stellenden allgemeinen Verhaltensanforderungen hinaus.

Dem Kassationsantrag ist dahin zu folgen, daß das Bezirksgericht an der Richtigkeit des Vorbringens der Verklagten, die Vordrucke in einem Fach ihres Küchenschrankes verwahrt zu haben, offenbar gezweifelt hat. Anders können die Ausführungen des Bezirksgerichts, daß diese Behauptung von den Verklagten beweislos vorgetragen worden sei, nicht verstanden werden, da diese Darstellung von der Klägerin nie bestritten wurde und die Verklagten von Anfang an unverändert diese Erklärung — auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren — abgegeben haben.

In der Regel kann zwar davon ausgegangen werden, daß das übereinstimmende Vorbringen der Prozeßparteien wahr ist. Erscheint dessen Richtigkeit jedoch zweifelhaft, so ist darüber Beweis zu erheben. Die Unsicherheit bezüglich dieser Tatsachenbehauptungen hätte für das Bezirksgericht Anlaß sein müssen, über die Berufung zu verhandeln und im Wege weiterer Beweiserhebungen zu klären, ob die Scheckvordrucke den Verklagten tatsächlich aus der Wohnung oder auf andere Weise bzw. an einem anderen Ort abhanden gekommen sind. Hierzu wäre neben der Beiziehung der Ermittlungsunterlagen eine verantwortliche Vernehmung der Verklagten als Prozeßpartei erforderlich und ausnahmsweise zulässig gewesen, weil ein anderer — mit Ausnahme des noch unbekanntes Straftäters — dies schwerlich wissen kann (vgl. den Bericht des Präsidiums an die 1. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 27. Januar 1982 zu den Anforderungen an die Sachaufklärung in den Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren, OG-Informationen 1982, Nr. 2, S. 3 [insb. S. 17]).

Auf Grund dieses Versäumnisses des Bezirksgerichts hat der Senat nunmehr im Kassationsverfahren in ergänzender Beweisaufnahme gemäß § 161 Abs. 5 ZPO die Erhebung der genannten Beweise nachgeholt. Dabei hat sich ergeben, daß die Scheckvordrucke aus dem Küchenschrank entwendet worden sein müssen. Nach den nicht zu widerlegenden Aussagen der Verklagten ist es auszuschließen, daß ihnen die Scheckvordrucke auf andere Art und Weise abhanden gekommen sein könnten. Damit ist davon auszugehen, daß die Verklagten die ihnen aus dem Konto- bzw. Scheckvertrag obliegenden

Sorgfaltspflichten nicht verletzt haben und daher gegenüber der Klägerin nicht schadenersatzpflichtig sind. Diese kann sich nur an die Straftäterin halten.

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag des Präsidiums des Obersten Gerichts der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung von §§ 330 ff. ZGB i. V. m. Ziff. 10 der Bedingungen für den Scheckverkehr aufzuheben. Im Wege der Selbstentscheidung war, da die Sache rechtlich anders ziti beurteilen und auf Grund der ergänzenden Beweisaufnahme zur Entscheidung reif war, auf die Berufung der Verklagten das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Klage als unbegründet abzuweisen.

§§ 106,105,114 ff., 117 ZGB.

Zum Inhalt der Hausordnung nach § 106 ZGB gehören grundsätzlich die innerhalb von Gebäuden erforderlichen Arbeiten, die infolge der gemeinsamen Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch die Mieter anfallen.

Die Reinigung und Schneeberäumung von Wegen und Hofflächen können dagegen nicht Gegenstand der Hausordnung sein. Für die Übernahme solcher Verpflichtungen durch die Mieter bedarf es der zusätzlichen Vereinbarung nach §§ 114 ff., 117 ZGB.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil des Präsidiums vom 30. August 1985 - BZK 13/85.

Die Verklagte ist Mieterin im Grundstück des Klägers. In der Hausordnung zum Mietvertrag ist u. a. festgelegt (Ziff. 15), daß die Mieter den Fußweg innerhalb des Wohngrundstücks vom öffentlichen Verkehrsraum bis zur Haustür und von dort bis zu den Aschekübeln von Schnee und Laub zu reinigen haben.

Auf Antrag der Verklagten hat die Schiedskommission den Kläger durch Beschluß verpflichtet, diese Festlegung in der Hausordnung zu ändern.

Das Kreisgericht hat auf den Einspruch des Klägers gegen diesen Beschluß in der Verhandlung vom 12. Oktober 1984 eine Einigung protokolliert, wonach sich die Verklagte zur Durchführung der Reinigungsarbeiten gemäß Ziff. 15 der Hausordnung verpflichtete. Der Kläger verpflichtete sich, mit seiner Familie zu beraten, inwieweit eine Entlastung der Schneeberäumung für die Verklagte durch Austausch von Leistungen möglich sei. Die Einigung ist seit dem 12. Oktober 1984 rechtsverbindlich.

Gegen diese gerichtliche Einigung richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Einigung verstößt gegen Prinzipien des sozialistischen Rechts (§ 46 Abs. 1 ZPO, §§ 105,106 ZGB) und kann deshalb nicht aufrechterhalten bleiben.

Aus dem Protokoll der Verhandlung vor dem Kreisgericht am 12. Oktober 1984 ist ersichtlich, daß das Kreisgericht eine mit der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung nicht übereinstimmende rechtliche Auffassung vertreten und die Prozeßparteien deshalb fehlerhaft beraten hat. Auf dieser Beratung basiert die gerichtliche Einigung, insbesondere die Verpflichtung der Verklagten, die strittigen Reinigungsarbeiten durchzuführen.

Diese Feststellung ist insoweit wesentlich, als die Übernahme der über die übliche Hausordnung hinausgehenden Reinigungsarbeiten, soweit diese dem Vermieter obliegen, zwischen ihm und seinen Mietern vereinbart werden kann. Zumeist geschieht dies durch die Gewährung entsprechender Gegenleistung (Bezahlung o. ä.). Der Kläger und das Kreisgericht haben die Wegreinigung aber als Bestandteil der Hausordnung i. S. von § 106 ZGB beurteilt und die Auffassung vertreten, daß die Hausordnung auch in diesem Punkt durch Mehrheitsbeschluß der Mieter für alle Mieter verbindlich geworden ist. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen.

Zum Inhalt der Hausordnung nach § 106 ZGB gehören alle im Haus selbst erforderlichen Reinigungsarbeiten, die infolge der gemeinsamen Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch die Mieter (§ 105 ZGB) anfallen. Darüber können die Mieter eine für alle Bewohner des Hauses und auch für neu